

Freiflächenphotovoltaik

Frist zur Einreichung von Projektanträgen bis zum 31.08.21

In der Sitzung des Gemeinderats vom 21. Jun 2021 hat der Gemeinderat sich mit der Nutzung von erneuerbaren Energien befasst und in dem Zusammenhang ein Modell beschlossen, welches die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanagen (FPA) gestattet.

Insgesamt möchte die Stadt Adelsheim auf ihrer Gemarkung FPA mit einer Gesamtleistung von 20 MWp ermöglichen. Diese Erhöhung der ursprünglich festgelegten Zubaugrenze ergibt sich dadurch, dass man im vergangenen Jahr nur den Verbrauch von elektrischer Energie in den Blick genommen hat. Das sind in Adelsheim aktuell ca. 16,6 MW/h p.a. Da bereits rund 3,6 MW/h p.a. mit erneuerbaren Energien erzeugt wird, könnten die 13 MWp installierte Leistung hier eine bilanzielle Energieautarkie ermöglichen. Bei dieser Betrachtung hatte man jedoch den Energieverbrauch für Wärme und Mobilität außen vorgelassen. Zieht man diese Aspekte in die Betrachtung mit ein, so ergibt sich ein Gesamtenergieverbrauch in Adelsheim von rund 100 MW/h p.a. in Adelsheim. Mit 20MWp installierte Leistung würde man rund ein Fünftel dieses Energieverbrauchs durch erneuerbare Energiequellen decken.

Mit nachfolgendem Kriterienkatalog hat sich die Stadt Adelsheim einen Handlungsleitfaden gegeben, anhand dessen Projekte zum Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bewertet werden. Mittels harter Kriterien wird geprüft ob ein Projektantrag grundsätzlich zur Beratung im Gemeinderat zugelassen wird. Dafür müssen alle harten Kriterien erfüllt werden. Gibt es zu einem Stichtag mehrere Projektanträge, ermöglichen weiche Kriterien einen transparenten Vergleich dieser Projekte. So wird sichergestellt, dass nur die Projekte umgesetzt werden, die die Vorgaben und Wünsche der Stadt Adelsheim und ihrer Bürgerschaft erfüllen. Ist die Grenze von 20 MWp erreicht, entscheidet der Gemeinderat, ob weitere Flächen für FPA zur Verfügung gestellt werden.

Harte Kriterien

1	Stadt Adelsheim	erfüllt
	1. Die FPA darf nicht ohne Zustimmung der Stadt verkauft werden	
	2. Die Stadt kann sich an der Betreibergesellschaft beteiligen	
	3. Durch entsprechende Regelung wird sichergestellt, dass der für die Gewerbesteuer ausschlaggebende Gewinn der Betreibergesellschaft nicht künstlich minimiert wird	
2	Bürgerschaft und Stadtbild	
	1. Es muss die Möglichkeit bestehen, dass sich Bürger mittels der Bürger-Energiegenossenschaft Bauland mit mindestens 25% an dem Projekt beteiligen können	
	2. Durch entsprechende Regelung wird sichergestellt, dass die Allgemeinheit (wie Vereine/Ehrenamt oder andere Organisationen, die dem Allgemeinwohl der Stadt verpflichtet sind) von der Wertschöpfung profitiert	
	3. Durch Standortwahl und Begrünung wird eine Blendwirkung der FPA auf Straßen und Wohnbebauung vermieden oder durch die Anlage von Grünzügen größtmöglich reduziert	
	4. Flächen, auf denen FPA errichtet werden, sollen größtenteils nicht von der Wohnbebauung einsehbar sein	
	5. Für die Erschließung der FPA darf kein neuer und dauerhafter Wegebau stattfinden. Dies gilt nicht für Wartungszufahrten und -gänge innerhalb der FPA	
3	Natur und Artenschutz	
	1. Die Fläche liegt nicht in einem Naturschutzgebiet	
	2. Es erfolgt kein Eingriff in flächenhafte Naturdenkmale oder ausgewiesene Biotope	
	3. Überschwemmungsgebiete (HQ100) und Wasserschutzgebiete Zone I sind nicht	

	betroffen	
	4. Ein ökologisches Pflegekonzept oder dauerhafte Beweidung des Unterwuchses wird zugesichert	
	5. Soweit es die geplante Bewirtschaftung zulässt ist die Umzäunung für Kleinsäuger durchlässig zu gestalten	
	6. Die FPA liegt nicht auf Flächen der Vorrangflur I	
4	Projektentwickler	
	1. Der Sitz der Betreibergesellschaft ist in Adelsheim	
	2. Die Netzanbindung wird ausschließlich mittels Erdverkabelung realisiert.	
	3. Ein vollständiger Rückbau der FPA nach der Nutzungsdauer ist sichergestellt.	
	4. Stichtage für die Berücksichtigung von Anträgen auf Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung einer FPA sind der 31. März und der 30. September. Im Jahr 2021 ist der alleinige Stichtag der 31. August 2021.	
	5. Dem Antrag liegt die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer bei.	

Weiche Kriterien

		Punkte
1	Es wurde schlüssig dargelegt, dass durch Lage und Größe der FPA keine übermäßige Zersplitterung des Ausbaus auf mehrere Teilgebiete erfolgt.	5
2	Sichtbarkeit von Haupterschließungsachsen wurde berücksichtigt.	5
3	Die FPA gliedert sich durch Flächenauswahl und Grünordnungskonzept in die Landschaft ein und beeinträchtigt dadurch Naherholungsgebiete so wenig wie möglich.	10
4	Regionalplanerische Vorgaben wurden bei der Flächenauswahl berücksichtigt.	5
5	Belange des Biotopverbunds und sonstige Schutzgebiete wurden bei der Flächenauswahl berücksichtigt.	5
6	Die Photovoltaikanlage liegt auf Flächen der Vorrangflur II, Grenz- oder Untergrenzflur mit möglichst niedrigen Bodenpunkten.	10
7	Mittels einer Alternativenprüfung wurde dargelegt, dass keine Fläche im Stadtgebiet mit geringeren Bodenwerten ansonsten gleiche Eignung aufweist.	30
8	Das Betreiberkonzept sichert einen kommunal- und bürgerfreundlichen Betrieb der FPA, der Stadt und Bürgern eine größtmögliche Teilhabe an der Wertschöpfung ermöglicht.	10
9	Der Projektentwickler hat mögliche Synergien mit anderen Erneuerbare Energien-Projekten berücksichtigt.	10
10	Das geplante Netzanbindungskonzept wurde schlüssig dargelegt.	10
	SUMME	100

Projekte, welche zur Beratung in den Gemeinderat sollen, müssen **bis zum 31.08.2021** beim Bürgermeisteramt der Stadt Adelsheim entweder per E-Mail (info@adelsheim.de) oder in Papierform (Anschrift: Stadt Adelsheim, Markstraße 7, 74740 Adelsheim) eingehen.